

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 1049

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 1049, Rn. X

BGH 5 StR 302/14 - Beschluss vom 7. Oktober 2014 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 10. März 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die zweifelhafte Annahme von Subsidiarität des § 333 StGB gegenüber § 334 StGB in drei Fällen beschwert den Angeklagten nicht.